Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens BaumEntscheid
Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bürgerbegehrens bzw. alternativ Durchführung des Bürgerentscheids

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02094

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.11.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Einreichung Bürgerbegehren BaumEntscheid am 26.10.2026
Inhalt	Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, Bedingungen für die Rücknahme des Bürgerbegehrens, Durchführung des Bürgerentscheids
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Bei Durchführung des Bürgerbegehrens: konsumtiv 4,1 Mio. € in 2027 Bei Umsetzung des Verhandlungsergebnisses: investiv ab 2028 30 Mio. € p.a., sowie konsumtiv in 2027 4,2 Mio. € und ab 2028 8,5 Mio. € p.a.. Der Stadtrat wird mit gesondertem Beschluss hierzu befasst.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv
Entscheidungs-vorschlag	Das Bürgerbegehren ist zulässig, Bedingungen für eine Rücknahme, Durchführung des Bürgerentscheids
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Rücknahme, BaumEntscheid
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens BaumEntscheid
Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bürgerbegehrens bzw. alternativ Durchführung des Bürgerentscheids

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 02094

6 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage, Zuständigkeit

Seit Mai 2026 wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt für einen Bürgerentscheid BaumEntscheid gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO), der insbesondere das Ziel verfolgt, dass im ausgewachsenen Zustand der Bäume diese eine Baumkronenüberdeckung von mindestens 30% im gesamten gemeindlichen Straßenraum, d.h. auf den Gemeindestraßen, bis 2040 erreichen. Zudem sollen besonders von Hitze belastete Räume als sog. Hitzequartiere definiert werden. Hinreichend neue Baumstandorte für das gemeindliche Straßenbaumnetz sind bis 2035 zu identifizieren und planerisch festzulegen, für die Hitzequartiere bis 2030.

Ein Muster der Unterschriftenliste mit der Fragestellung liegt als Anlage 1 bei. Das Bürgerbegehren BaumEntscheid wurde am 26.10.2026 eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden (vgl. Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO, § 2 Abs. 2 Satz 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) und § 2 Ziffer 20b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, das Bürgerbegehren BaumEntscheid für zulässig zu erklären.

Im Einzelnen:

2.1 Unterschriftenquorum

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:

Durch die Initiatoren wurde am 26.10.2026 das Bürgerbegehren BaumEntscheid München eingereicht. Insgesamt wurden über 15.000 Listen mit ca. 64.000 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Nach Art. 18a Abs. 6 der GO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 % der Gemeindebürger*innen unterschrieben sein. Gemeindebürger*innen sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

Mit der Einreichung des Bürgerbegehrens wurde daher am 26.10.2026 ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 26.10.2026 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In das Bürgerverzeichnis wurden 1.095.476 Personen eingetragen, so dass zur Erfüllung des Quorums mindestens 32.865 stimmberechtigte Bürger*innen das Bürgerbegehren unterstützen mussten.

Die Prüfung von 41.254 Unterschriften auf 10.788 Unterschriftenlisten hat ergeben, dass nach Abzug der ungültigen Stimmen 33.531 gültige Unterschriften geleistet worden sind (Stand der Auswertung: 03.11.2026, 16:30 Uhr).

Das notwendige Unterschriftenquorum wurde somit erreicht.

Auf die Prüfung der restlichen Unterschriftenlisten hat das Kreisverwaltungsreferat im Interesse eines sparsamen und wirtschaftlichen Ressourcenumgangs verzichtet.

2.2 Sonstige formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen

Hinsichtlich der sonstigen formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das Begehren ist als Bürgerbegehren bezeichnet und die zur Abstimmung gestellte Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung. Die Benennung der vertretungsberechtigten Personen und deren Stellvertretung ist ordnungsgemäß erfolgt.

2.3 Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nachdem sich das Bürgerbegehren auf die Baumpflanzungen an Gemeindestraßen, also denjenigen Straßen, die als Orts-bzw. Gemeindeverbindungsstraßen gewidmet sind, bezieht, betrifft es den eigenen Wirkungskreis der Stadt. Das Bürgerbegehren ist bei der gebotenen, bürgerbegehrensfreundlichen Auslegung hinreichend bestimmt, da gerade auch Grundsatzentscheidungen, die der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, zulässig sind. Nach Einschätzung des Baureferats ist die Umsetzung der Forderungen des Bürgerbegehrens nicht schlichtweg unmöglich.

Das Bürgerbegehren ist auch nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet. Insbesondere kann ein Verstoß gegen Haushaltsrecht aufgrund der Stellungnahme der Kämmerei vom 11.08.2026 nicht rechtssicher angenommen werden.

Nach der Rechtsprechung ist ein Bürgerentscheid nur dann unzulässig, wenn er für die Gemeinde nicht lediglich finanzpolitisch unerwünschte Folgen oder gewisse Finanzierungsschwierigkeiten mit sich brächte, sondern das Gleichgewicht des Haushalts so massiv stören würde, dass die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO); das Gleiche würde gelten, wenn er zu einer nach Art. 71 GO unzulässigen Verschuldung führen würde. Aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO folgt, dass Maßnahmen, die mit den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaft schlechthin unvereinbar sind, nicht zum Gegenstand eines Bürger-

entscheids gemacht werden können. Dabei gilt als Maßstab, ob die vom Bürgerbegehren angestrebten Maßnahmen auch die Gemeinde selbst ohne Verletzung der haushaltrechtlichen Vorschrift beschließen und durchführen könnte. Die Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheids, die gem. Art. 18a GO die Wirkungen eines Gemeinderatsbeschlusses haben, darf nicht unter strengeren Voraussetzungen beurteilt werden, als die Rechtmäßigkeit gemeindlicher Beschlüsse. Die Gemeinden haben bei kommunalwirtschaftlichen Entscheidungen einen weitgehenden Gestaltungsspielraum (BayVGH, NVwZ-RR 1999, 137).

Das Baureferat hat mittels groben Überschlags mitgeteilt, dass die zentrale Forderung des Baumentscheids einer Neupflanzung von ca. 60.000 Bäumen entspricht, was bei einer Grobkalkulation von 45.000 € / neuem Straßenbaum einer Investitionssumme von grob 2,74 Milliarden € (274 Mio. € / a) zzgl. Personal entspricht. Die geforderte Pflege einschließlich klimaresilienter Nachpflanzungen würde darüber hinaus ca. 10 Mio. € / a zzgl. Personal auslösen.

Auf Basis dieser Angaben hat die Stadtkämmerei zur Frage der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO) zusammengefasst mitgeteilt, dass prognostizierte Aussagen bis 2040 nicht getätigt werden können, da die mittelfristige Finanzplanung nur die Jahre 2025 bis 2029 umfasst.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO, § 24 KommHV-Doppik) teilte die Stadtkämmerei im Ergebnis mit, dass sehr hohe Investitionskosten, wie hier beim BaumEntscheid, die zusätzlich zu Wohnungs-, Schul- und Kitabau anfielen, vollständig über Kreditaufnahmen finanziert werden müssten, was zu einer weiteren Verschlechterung beim Saldo laufender Verwaltungstätigkeit führe. Ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit könne bereits jetzt nur unter strenger Haushaltsdisziplin erreicht werden. Dennoch bestünde aktuell nicht die Gefahr der Überschuldung und der Ausgleich des Ergebnishaushalts sei mittelfristig noch gewährleistet, stärkere Anstrengungen würden hingegen bereits jetzt hinsichtlich der Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit unternommen.

In Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weist die Stadtkämmerei darauf hin, dass sich eine ungünstige Relation zwischen verfolgtem Zweck und den einzusetzenden Mitteln ggf. vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage u.U. im Umsetzungszeitraum bis 2040 ergeben könnte. Mehrbelastungen seien weder investiv noch konsumtiv möglich, da sonst ein genehmigungsfähiger Haushalt in den nächsten Jahren nicht mehr darstellbar wäre. Weitere jährliche Belastungen von rd. 200 Mio. € könnten nicht finanziert werden. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein jährlicher investiver Aufwand von deutlich unter 100 Mio. € p.a. für die Inhalte des Bürgerbegehrens durch deutliche Umpriorisierungen im investiven Bereich und weitere erhebliche Einsparungen im konsumtiven freiwilligen Bereich darstellen ließe.

3. Fachliche Stellungnahme des Baureferats zum Bürgerbegehren

Zum vorliegenden Bürgerbegehren nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Das zentrale Ziel des Baumentscheids, eine stadtweite Baumkronenüberdeckung von 30% der Verkehrsflächen, entspricht der Grundsatzbeschlusslage des Stadtrats.

Bereits im Grundsatzbeschluss I vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533) wurden das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) und das Mobilitätsreferat (MOR) beauftragt, Bestandsquartiere außerhalb von Gebieten der Stadtsanierung klimaneutral und klimaresilient zu transformieren. Mit dem Beschluss zu Klimaresilientes München 2050 - Konkretisierung der Ziele der Klimaanpassung in München Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15584 vom 08.04.2025 wurde folgendes beschlossen: „Das Baureferat und das Mobilitätsreferat werden gebeten, im Rahmen ihrer jeweili-

gen Fachplanungen, ab sofort eine Baumkronenüberschirmung von 30 % bei der Neu- und Umgestaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen als Zielwert zugrunde zu legen und unter Berücksichtigung unbedingt erforderlicher Nutzungen (z. B. Feuerwehr) die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür herzustellen. Bei Maßnahmen ohne neue Raumaufteilung ist ein positiver Beitrag zur Zielwerterreichung anzustreben. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, diesen Zielwert für alle künftigen Planungen zugrunde zu legen."

Der BaumEntscheid fordert: „Die LH München hat an den Gemeindestraßen ein Straßenbaumnetz, das im ausgewachsenen Zustand der Bäume eine Baumkronenüberdeckung von mindestens 30 % im gesamten gemeindlichen Straßenraum erreicht." Hierfür sollen bis 2040 alle Maßnahmen umgesetzt sein.

Auf Straßenflächen gibt es stadtweit eine Baumkronenüberdeckung von 21% durch ca. 140.000 Bäume auf städtischen Flächen. Zur Erreichung von 30% Überdeckung aller Straßen stadtweit wären bestandsorientiert hochgerechnet circa 60.000 zusätzliche Bäume erforderlich.

Auf den einzelnen Straßenzug betrachtet hängt die konkrete Umsetzbarkeit der Realisierung neuer Straßenbäume direkt von den örtlichen Gegebenheiten sowie der Flächenverfügbarkeit ab. Laut Zieldefinition des BaumEntscheids sollen neue Baumstandorte nicht zu Lasten des Fuß- und Radverkehrs erfolgen. Die bauliche Herstellung neuer Baumstandorte im Straßenraum muss daher i.d.R. auf Flächen des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere Parkplätzen, umgesetzt werden. Im Planungsprozess müssen insbesondere folgende Notwendigkeiten und Zwangspunkte beachtet werden:

- abschnittsweise Neuaufteilung der Verkehrsflächen, ggf. mit geänderter Verkehrsführung sowie Parkplatzentfall
- Freihaltung von Rettungswegen
- Freihaltung von Grundstücks- und Tiefgaragenzufahrten
- ggf. Anpassung der Straßenentwässerung
- Spartensituation bei potenziellen neuen Baumstandorten.

Selbst wenn die zur Planung, baulichen Umsetzung und weiteren Entwicklung benötigten Ressourcen einschließlich benötigten Personals zur Verfügung gestellt werden können, stellt eine vollumfängliche Zielerreichung innerhalb der vom Bürgerentscheid geforderten Zeitschiene bis zum Jahr 2040 aufgrund des erforderlichen massiven Planungs-, Finanzierungs-, Ressourcen- und Bauvolumens von grob 2,7 Milliarden Euro und die Planung und Abwicklung von ca. 1.000 zusätzlichen Straßenbaustellen[1] pro Jahr eine extreme Herausforderung dar. Die Zielerreichbarkeit hängt nicht allein von der technischen Machbarkeit ab. Die Umsetzung erfordert neben den baulichen Eingriffen auch weitreichende Grundsatzentscheidungen und Abwägungen zur Neuaufteilung der öffentlichen Straßenraums. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche, örtlichen Rahmenbedingungen und erforderlichen Abstimmungsprozesse sind diese für eine flächendeckende Realisierung sowie für die Realisierung innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens als maßgeblich anzusehen. Eine Erfüllung innerhalb des vorgegeben Zeitrahmens kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen nicht verbindlich zugesichert werden.

Der BaumEntscheid fordert überdies: „Das Straßenbaumnetz besteht aus vitalen, klimaresilienten Bäumen, deren langfristiger Erhalt durch aktive Pflegemaßnahmen zur Erhaltung ihrer Vitalität gesichert wird."

Diese Forderung bezieht sich sowohl auf die neu herzustellenden Baumstandorte als auch

[1] Das Baureferat geht u.a. auf Basis der Erfahrungen aus der Umsetzung seit 2025 von ca. 1500 neuen Baumstandorten in den nächsten acht Jahren davon aus, dass durchschnittlich sechs neue Straßenbaum-Standorte zu einem zu planenden und zu realisierenden Projekt zusammenzufassen sind.

auf die bestehenden Standorte und an diesen nachzupflanzende Bäume. Zur Umsetzung dieser Forderung sind bestmöglich dimensionierte und hergestellte Baumstandorte, sowie die aktive, differenzierte Pflege der Bäume notwendig. Für Standortoptimierung im Zuge von Nachpflanzungen von Hunderten von Bäumen jährlich ist die Abwicklung von Hunderten separaten kleinen Bauprojekten über das gesamte Stadtgebiet verteilt erforderlich. Dies bedingt einen hohen logistischen Aufwand und ist eine bisher nicht erbrachte Leistung, die zusätzliches Personal und Sachmittel erforderlich macht. Die Koordination der Projekte zur standortoptimierten Nachpflanzungen und die Entwicklung eines resilienten Baumbestandes ist ohne ein stadtweites Baumentwicklungskonzept, die Datenerhebung zu allen rund 140.000 Straßenbäumen und die Einführung eines stadtweiten digitalen Baumkatasters kaum möglich.

4. Bedingungen für die Rücknahme des Bürgerbegehrens

Ausweislich der Unterschriftenliste sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens berechtigt, bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurückzunehmen. In der kommunalrechtlichen Literatur ist anerkannt, dass den Vertretungsberechtigten ein Rücknahmerecht zusteht. Umstritten ist, bis zu welchem Zeitpunkt eine Rücknahme möglich sein soll. Es wird daher angeraten, dies in einer Satzung klarzustellen.

Nach § 1 Abs. 8 BürgerbegehreN- und BürgerentscheideS der LHM können die Vertretungsberechtigen das Bürgerbegehren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung eines Bürgerentscheids zurücknehmen. Nach § 2 Abs. 2 BürgerbegehreN- und BürgerentscheideS wird den Vertretungsberechtigten die Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit bekannt gegeben. Dies umfasst auch die Bekanntgabe der Durchführung des Bürgerentscheids, da der Stadtrat zusammen mit der Entscheidung über die Zulässigkeit den Tag der Abstimmung festlegt (§ 2 Abs. 3 BürgerbegehreN- und BürgerentscheideS). Die Bekanntgabe der Durchführung des Bürgerentscheids ist für den 30.11.2026 vorgesehen. D.h. bis zum 29.11.2026 müsste die gemeinschaftliche Erklärung der Vertretungsberechtigten über die Rücknahme des Bürgerbegehrens bei der LHM zugegangen sein. Andernfalls müsste der Bürgerentscheid durchgeführt werden. Der Stadtrat wird über die Rücknahme des Bürgerbegehrens in geeigneter Weise informiert.

Die Vertretungsberechtigen des Bürgerbegehrens haben sich dazu bereit erklärt, das Bürgerbegehren unter den folgenden Voraussetzungen zurückzunehmen:

1. Die Landeshauptstadt München stellt für den Baumpflanzungstopf jährlich ab 2028 zusätzlich 30 Mio. € investiv[2] für die Schaffung neuer und Verbesserung bestehender Straßenbaumstandorte an gemeindlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen und Stadtplätzen der LHM, sowie in 2027 4,2 Mio € und ab 2028 jährlich 8,5 Mio. € konsumtive Mittel zur Verfügung. Damit pflanzt sie jährlich ab 2028 durchschnittlich ca.1.000 zusätzliche neue Straßenbäume, darunter auch klimagerechte Nachpflanzungen um das Ziel von 30% Baumkronenüberdeckung (in ausgewachsenem Zustand) an gemeindlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen schon vor dem Jahr 2050 zu erreichen. Bei den zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich um umgewidmete Mittel.
2. Für den Baumpflanzungstopf wird bis 30.06.2027 unter Abstimmung der beteiligten Referate ein belastbarer Budgetplan für die Verteilung der konsumtiven und investiven Mittel pro Jahr vorgelegt. Die konsumtiven Mittel enthalten zum ausreichenden Aufbau von Planungs- und Umsetzungskapazitäten 30 VZÄ, davon 15 VZÄ zur Planung von Neupflanzungen und 15 VZÄ zum Grünflächenunterhalt. Der Anteil der investiven Mittel aus dem Baumpflanzungstopf zur Planung und baulichen Umsetzung der neuen Straßenbaumstandorte beträgt 90%, während für Standortoptimierungen max. 10%

[2] Es besteht von Seiten der Koalitionspartner das Angebot, zu Beginn der kommenden Wahlperiode die Investmittel zu evaluieren und gegebenenfalls inflationsbedingt anzupassen.

pro Jahr aufgewendet werden.
Im Falle einer erfolgreichen Olympiabewerbung setzt die LHM auf den BaumEntscheid auf und intensiviert das Baumpflanzprogramm gemäß dem Bewerbungskonzept für Olympische und Paraolympische Spiele in München, das die Pflanzung von 15.000 Bäumen im Innenstadtbereich auf versiegelten Flächen vorsieht. Dies enthält natürlicherweise auch Straßenbäume.

3. Der Stadtrat verpflichtet sich, einen Grundsatzbeschluss “Bau(m)programm” bis spätestens 31.12.2027 zu fassen, der die Ergebnisse aus Punkt 4 (Priorisierung) und Punkt 13 (Flächenverteilung) umsetzt. Darauf basierend kommt es alle drei Jahre zu „Baumpflanzprogrammen“, die dann die Pflanzungen dieses Zeitraums umfassen.

4. Das Baureferat erstellt federführend in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Mobilitätsreferat und dem Sozialreferat bis 31.12.2027 unter Berücksichtigung der im weiteren aufgeführten Punkte, insbesondere Punkt 12, eine stadtweite Grundlage zur Priorisierung von Baumneupflanzungen, Baumnachpflanzungen und Standortverbesserungen nach klar definierten Kriterien, die direkt durch den Stadtrat beschlossen wird Dabei werden von Hitze besonders belastete Räume als „Hitzequartiere“ definiert, für die oberste Handlungspriorität besteht und in denen das Straßenbaumnetz vorrangig ausgebaut wird. Danach folgen weitere innerörtliche Straßenabschnitte mit zu geringer Grünausstattung. Dabei sind auch die an den Straßenraum angrenzenden Baumstandorte auf Privatgrund zu berücksichtigen. Grundlage der Priorisierung sind die Stadtklimaanalyse der LH München, sozialräumliche Daten wie etwa der Anteil besonders vulnerabler Gruppen wie Kleinkinder oder Senior*innen oder die pro Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sowie der Quartiersansatz. Dabei sollen vorhandene Daten der beteiligten Referate möglichst effizient verschnitten werden. Das MOR wird zur Mitwirkung bei der Konzeption der einzelnen Maßnahmen beauftragt.

5. Zum Monitoring und zur Begleitung der in dieser Vorlage beschlossenen Maßnahmen wird ein „Lenkungskreis BaumEntscheid“ unter Leitung der 2. Bürgermeisterin eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus den Initiator*innen des Bürgerbegehrens und dem Baureferat als wesentlichem Steuerungsreferat. Bei Bedarf können weitere Referate, externe Expert*innen und Beteiligungsgesellschaften hinzugezogen werden. Interessierte Stadträt*innen können als Gäste teilnehmen. Der Lenkungskreis tritt in der Konzeptionsphase 2027 viermal, daraufhin zweimal, höchstens viermal jährlich zusammen. Die Umsetzung wird zudem anhand wirkungsorientierter Steuerungsindikatoren überprüft, die in der ersten Sitzung des Lenkungskreises gemeinsam beschlossen werden. Das Baureferat berichtet hierzu dem Bauausschuss zum 30.06.2027 und zum 30.06.2031. Der Lenkungskreis erhält Einblick in alle thematischen Zwischenberichte, u.a. dem der Task Force Baustellen.

6. Die Spartenträger (insbesondere MSE und SWM) und das Baureferat erarbeiten unter dem Dach der „Task Force Baustellen“ bis 31.12. 2027 eine tragfähige, effiziente und pragmatische Vorgehensweise, um das Pflanzen auf bzw. neben Sparten künftig zu ermöglichen sowie für Planungs-, Abstimmungs- und Freigabeprozesse bei Machbarkeitsanalysen. Ein Zwischenbericht der “Task Force Baustellen” ist bis zum 30.06.2027 vorzulegen.

7. Die Spartenträger (insbesondere MSE und SWM, sowie andere Stellen der LHM verpflichten sich zu einer integrierten Planung ihrer Infrastrukturprojekte unter Federführung der Task Force Baustellen, wie z.B. bei der Wärmeplanung, die die Fällung vitaler Bäume inkl. Habitatbäumen minimiert und die Schaffung einer möglichst großen Zahl neuer Baumstandorte einschließt. Die Spartenträger übernehmen in Absprache mit der Stadtverwaltung (BAU/MOR/PLAN) Nachpflanzungen, die mindestens der Anzahl gefällter Bäume entsprechen. Baumpflanzungen sind grundsätzlich nach den Qualitätsstandards der Stadt München (ZTV-Vegtra-Mü) vorzunehmen. Bei geplanten Eingriffen der städtischen Spartenträger sowie weiteren Baustellenträgern in einem priori-

sierten Straßenraum wird bei der Wiederherstellung, die Schaffung der neuen Baumstandorte geprüft - und wo immer integrierbar – mitrealisiert. Für auf oder an Sparten gepflanzte Bäume werden besondere Fällgenehmigungen vereinbart, die im Notfall einen schnellen Zugang zu Leitungen und Kabeln erlauben (sog. „gekennzeichnete Bäume“). Die untere Naturschutzbehörde wird in die Definition des Prozesses „gekennzeichnete Bäume“ einbezogen. Die gemeinsam erarbeitete Definition muss bis zum 30.06.2027 vorliegen.

8. Bei der Nachpflanzung von Straßenbäumen erfolgt eine Standortoptimierung durch das Baureferat. Dabei wird eine Pflanzgrube von in der Regel 36 Kubikmeter mit Spezialsubstrat geschaffen, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass jährlich durchschnittlich bis zu 500 Baumstandorte i.Z.m. Nachpflanzungen entsprechend so optimierbar sind. Dies trägt wesentlich zur Vitalität und Überlebensfähigkeit der Bäume unter den sich weiter verschärfenden klimatischen Bedingungen bei.

9. Wir treiben die Pflanzung von Bäumen um städtische Einrichtungen voran, in denen sich vulnerable Gruppen aufhalten, insbesondere betrifft dies Kindertagesstätten, Schulen sowie Einrichtungen für Senior*innen. Für diesen Zweck können sich diese Einrichtungen an denen Baumpflanzungen erwünscht sind, an das Baureferat wenden. Sobald das Baureferat entsprechende Planungskapazitäten aufgebaut hat, sollen diese möglichen Standorte nach schneller Umsetzbarkeit priorisiert und in die Planungen für Neupflanzungen einbezogen werden.

10. Der Grünflächenunterhalt wird personell so ausgestattet, dass die nachhaltige Pflege des Münchner Baumbestands und der städtischen Grünflächen über die Verkehrssicherungspflicht hinaus wieder möglich ist. Zu diesem Zweck wird die Einführung eines Baumkatasters und ein darauf basierendes Baumentwicklungskonzept stadtweit beauftragt.
    Vorhandene Daten und Visualisierungsmöglichkeiten wie der digitale Zwilling und das Geoportal der Stadt München sollen dabei genutzt werden. Bei der Erstellung des Katasters soll der Fokus zunächst auch auf den besonders betroffenen Quartieren liegen und nach und nach auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden. Hierbei sind auch Partizipationsmöglichkeiten externer Akteur*innen zu prüfen (Baumkartierung durch Vereine, Verbände oder Privatpersonen).
    Das Baureferat erstellt bis 31.12.2027 unter Beteiligung der Task Force Baustellen einen Vorschlag zur Integration eines Aufgrabungsmonitorings in das Baumkataster bei Baustellen.
    Das Baumentwicklungskonzept hat zum Ziel, den Bestand an Bäumen in München langfristig zu sichern und dabei den veränderten klimatischen Bedingungen anzupassen, die Artenvielfalt auszubauen, Totalausfälle weitgehend zu verringern, ein reichhaltiges Habitat- und für Insekten und Vögel zu ermöglichen sowie der Bevölkerung Schatten und Verdunstungskälte an heißen Sommertagen zu bieten. Auch die historische Entwicklung und das vertraute Stadtbild finden dabei Berücksichtigung.

11. Bewässerungskonzept /Umstellung Mahd:
    Das Baureferat optimiert die Sicherstellung der Qualität der Anwuchspflege von Neupflanzungen im Rahmen einer Beschlussvorlage bis 30.06.2027. Dabei werden u.a. Themen wie die Erhöhung der Bewässerungszeit von 3 auf 5 Jahre, Alternativen zum Gießen mit Trinkwasser, Sicherung der Gießqualität- und quantität (z.B. durch digitale Kontrollmethoden, Sicherung des durchgehenden Bestands des Gießrings) sowie die Prüfung der Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit auf 35% (siehe Pilotprojekte Maßnahme M3-4. Beschluss RKU, Fortschreibung des Klimaanpassungskonzepts 1, V 07027, 20.10.2022) behandelt.
    Die Umstellung der Mahd wird im Straßenbegleitgrün fortgesetzt, um ökologisch und klimatisch wirksame Langgrasflächen im Straßenraum zu ermöglichen, die erheblichen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Umgebungstemperaturen, des Ortsklimas

und die Artenvielfalt nehmen. Miniwäldchen (2-8 Bäume in einer Baumgrube) und Großsträucher können im Straßenbegleitgrün diesen Effekt zusätzlich verstärken.

12. Baumscheiben werden offen gestaltet und mit ausreichendem Schutz versehen, soweit ökonomisch vertretbar. Die Relevanz des Schutzes von Baumscheiben und die Unversehrtheit des Baumstamms für den langfristigen Erhalt eines Baumes wird in das Kommunikationskonzept (Punkt 17) aufgenommen.
13. Bei der Realisierung neuer Baumstandorte sind Eingriffe in den gesamten Straßenraum erforderlich. Dabei sind die sinnvollsten und kostengünstigsten Flächen zu wählen bis in einer Straße eine 30%ige Baumkronenüberdeckung erreicht ist. Flächen des Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV bleiben dabei weitgehend unberührt. Um die Schaffung neuer Straßenbaumstandorte zu beschleunigen und die dafür notwendigen Ressourcen zu reduzieren, erfolgen Umbaumaßnahmen künftig ohne Einzelbeschlüsse, sondern im Rahmen vom Stadtrat zu beschließenden Bau(m)programmen und ohne Befassung der Bezirksausschüsse oder einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die möglichst effiziente Realisierung gelten pauschale verkehrsrechtliche Anordnungen, die Stadtkämmerei trifft Grundsatzabstimmungen mit dem Fördermittelgeber zur Vereinfachung der Förderung und es erfolgt eine Anpassung der Vergabewertgrenzen.
14. Die Regelungen der sog. Freiflächengestaltungssatzung werden basierend auf den verbleibenden Ermächtigungsgrundlagen bis Ende 31.12.2027 gemäß Ziel 8 des Beschlusses „Klimaresilientes München, Ziel 8, V15584“ fortgeschrieben. Ziel 9 wird gemäß den Empfehlungen des RKUs (V15584, S. 17) umgesetzt, sobald eine Ermächtigungsgrundlage vorliegt.“
15. Die LHM schafft weitere Anreize für private Baumspenden (z.B. durch Plaketten für Spender*innen am Baumstandort) und intensiviert die Kommunikation in die Stadtgesellschaft und insbesondere gegenüber der Privatwirtschaft. Dabei sollen weiterhin Spendenmöglichkeiten für jeden Geldbeutel möglich sein.
16. Die Fachstelle für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im RBS stellt den Lehrkräften der Münchner Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterrichtskonzepte bereit, um die Pflanzungen und die Rolle von Stadtbäumen pädagogisch zu begleiten.
17. Die LHM erarbeitet ein begleitendes Kommunikationskonzept „München pflanzt“ in Zusammenarbeit mit dem BaumEntscheid mit dem Ziel, die Stadtgesellschaft umfassend und regelmäßig zum Thema einschließlich des Umsetzungsstandes der Baumpflanz- und Pflegemaßnahmen zu informieren. Dafür werden geeignete und zielgruppengerechte Kommunikationsmittel medienübergreifend entwickelt und bedient. Dabei sollen auch bewährte Kooperationen mit Ströer und dem Fahrgastfernsehen der MVG genutzt werden. Einbezogen werden soll auch der Wunsch und die Bereitschaft vieler Bürger*innen einen positiven Beitrag zu leisten, u.a. als Baumpate/Baumpatin, um die Baumscheibe sauber zu halten, aufzulockern oder um in Dürreperioden Bäume mit Wasser zu versorgen – auch wenn hierfür meist sehr große Mengen an Wasser benötigt werden. Für die Olympiakommunikation, könnten auch Athlet*innen in Pflanzaktionen einbezogen werden.
18. Als zusätzliche Pflanzoption sollen auch Miniwäldchen im Straßenbegleitgrün und Pflanzungen auf Grünflächen, die direkt an den Straßenraum grenzen, berücksichtigt werden.

5. Fachliche Stellungnahme des Baureferates zu den Bedingungen für die Rücknahme des Bürgerbegehrens

Das Baureferat begrüßt die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und unterstützt die Zielsetzung, den Münchner Baumbestand zu stärken, die Baumkronenüberdeckung des öffentlichen Straßenraums im Sinne der Klimaanpassung zu erhöhen und die Pflege der städtischen

Grünflächen nachhaltig zu sichern. Die vereinbarten zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen zahlen auf diese Ziele ein. Das Baureferat wird die Umsetzung der für den Fall einer wirksamen Rücknahme des Bürgerentscheides unter Ziff. 4 formulierten Maßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel und der vereinbarten Personalausstattung vorantreiben. Aus den Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen für das Baureferat die nachfolgenden Handlungsfelder, die überwiegend neue Aufgaben für das Baureferat beinhalten oder bestehende Aufgaben deutlich ausweiten:

a) Schaffung zusätzlicher Baumstandorte und Standortoptimierungen
b) Grünflächenunterhalt, Baumkataster und Baumentwicklungskonzept
c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Zu
a) Schaffung neuer Baumstandorte und Standortoptimierungen

Die in den Bedingungen zur Rücknahme des Bürgerentscheids benannten 15 zusätzlichen vollzeitäquivalente Personen (VZÄ) für die Planung und Umsetzung von Neupflanzungen ermöglichen jährlich bis zu 350 zusätzliche Baumstandorte im bisher versiegelten Straßenraum zusätzlich zu bereits laufenden Standortneuschaffungen wie bspw. im Rahmen des 3.500-Bäume-Programms. Bei durchschnittlichen Kosten i.H.v. 45.000 €/neuem Straßenbaumstandort entspricht dies investiven Mitteln i.H.v. ca. 16 Mio. € jährlich. Zu berücksichtigen sind dabei auch erforderliche Mehrkapazitäten bei Baumbeschaffungen, Logistik, Qualitätssicherung und Produktion durch die städtischen Baumschulen.
Die im Kompromiss genannten durchschnittlich ca. 1.000 zusätzlichen neuen Straßenbäume pro Jahr setzen voraus, dass ein erheblicher Teil der Pflanzungen über die 30 Mio. € investiven Mittel des Baumpflanzungstopfs realisiert wird, die zu 90% für Planung und bauliche Umsetzung der neuen Straßenbaumstandorte vorgesehen sind. In der Konzeptionsphase im Jahr 2027 sind daher auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Budgets Lösungsansätze zu erarbeiten, um der genannten Zielsetzung für neue Baumpflanzungen gerecht zu werden. Mögliche Ansätze stellen eine Erhöhung des Fremdvergabeanteils und die Einbindung Dritter (z.B. SWM GmbH) dar.

Grundsätzlich ist die Realisierbarkeit von neuen Straßenbaum-Standorten in hoher Anzahl auch davon abhängig, ob Überpflanzungen von Sparten bzw. die Verringerung von Abständen zu Sparten ermöglicht werden. Dies ist technisch in der Regel möglich, erhöht jedoch den Aufwand der Spartenträger bei etwaigen zukünftigen Reparaturmaßnahmen. Von der Notwendigkeit zur Umverlegung von Sparten in eine andere Lage ist auszugehen. Soweit die damit verbundenen Kosten je nach Art der Sparte gem. bestehender Konzessionsvereinbarungen ganz oder teilweise von den Spartenträgern, im Stadtgebiet der LHM insbesondere von den Stadtwerken München (SWM) zu tragen sind, löst dies auch eine direkte finanzielle Betroffenheit bei den jeweiligen Spartenträgern aus.

Zur Beschleunigung der Umsetzung neuer Baumstandorte ist es unabdingbar, die in Ziff. 4 Nr. 13 genannten Erleichterungen (pauschale verkehrsrechtliche Anordnungen, vereinfachte Fördermittelabstimmung, Anpassung der Vergabewertgrenzen) zielgerichtet voranzutreiben. Die pauschalen verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen einer fachlichen Bewertung durch das Mobilitätsreferat. Das Baureferat bittet das Mobilitätsreferat, die Eignung und die Voraussetzungen hierfür im Rahmen der Konzeptionsphase zu prüfen und ein gestrafftes Genehmigungsverfahren für Baumstandortschaffungen im bisher versiegelten Straßenraum zu entwickeln.

Das Baureferat (Gartenbau) betreut die Außenanlagen von ca. 1.500 nichtöffentlichen, städtischen Einrichtungen. Die systematische Ermittlung der Potenziale für neue Baumstandorte (Ziff. 4 Nr. 9), die Prüfung etwaiger Wünsche der Objektträger

und die Realisierung zusätzlicher Baumstandorte auf diesen Flächen unterliegt dem Personalressourcenvorbehalt und steht in Abhängigkeit der für die Realisierung und Pflege dieser zusätzlichen Standorte verfügbaren Investitionsmittel.

b) Grünflächenunterhalt, Baumkataster und Baumentwicklungskonzept

Die in den Bedingungen für die Rücknahme des Bürgerentscheids genannten 15 VZÄ für den Grünflächenunterhalt werden eingesetzt, um die Standortoptimierung bei 500 Baumnachpflanzungen, die Sicherung der Qualität der Anwuchspflege, die Einführung und Betrieb eines digitalen Baumkatasters sowie die Erstellung eines stadtweiten Baumentwicklungskonzeptes umzusetzen. Damit kann die Pflege des städtischen Straßen-Baumbestands schrittweise ausgebaut werden über die reine Verkehrssicherungspflicht hinaus. Das Baureferat weist darauf hin, dass die insgesamt zu betreuende Fläche in den letzten 20 Jahren um rund 40% gestiegen ist, ohne eine hinreichende Kompensation des dafür erforderlichen Aufwands. Die in den Bedingungen zur Rücknahme des Bürgerentscheids genannten 15 VZÄ werden das bestehende Defizit nicht kompensieren, aber einen Beitrag zur Stabilisierung und zum gezielten Aufbau der Pflegekapazitäten im Bereich der Straßen-Baumpflege leisten können. Grundlegende Voraussetzung für die Erreichung dieser und weiterer Zielvorgaben, die den Grünflächenunterhalt betreffen, ist, dass der bestehende Besetzungsstand in den Unterhaltsbereichen des Gartenbaus gehalten wird und Nachbesetzungen sowie Anpassungen des Sachmittelbudgets erfolgen.
Die für die Klimaresilienz der Landeshauptstadt München und den Hitzeschutz bedeutsame ökologische Weiterentwicklung der in Zuständigkeit des Baureferats liegenden Grünflächen und die dafür notwendigen Ressourcen sind gesondert zu betrachten.

Für die Optimierung von bis zu 500 Straßenbaum-Standorten p.a. sind jährlich vsl. 2,5 Mio. Euro Sachmittel erforderlich. Ob die Finanzierung aus Investivmitteln möglich ist, ist mit der Kämmerei noch zu klären. Für die Optimierung der Baumpflege und für die Betriebskosten des digitalen Baumkatasters sind zusammengenommen jährlich vsl. circa 2,5 Mio. Euro konsumtive Mittel erforderlich. Für die Beschaffung des digitalen Baumkatasters (Soft- und Hardware), die Datenerhebung zu den rund 140.000 Straßenbäumen und die Erstellung eines Baumentwicklungskonzeptes sind einmalig 2 Mio. Euro investive Mittel bereitzustellen. Die essenzielle Bedeutung der Einführung eines stadtweiten digitalen Baumkatasters für standortoptimierte Nachpflanzungen, ein übergreifendes Baumentwicklungsmonitoring und -konzept und die differenzierte Baumpflege ist bereits unter Ziff. 3 dargestellt. Die für das digitale Baumkataster erforderlichen Mittel sind im Verhandlungsergebnis berücksichtigt. Ein Aufgrabungsmonitoring zur Nachverfolgung von Auflagen zum Schutz des Baumbestandes bei Baustellen kann in das digitale Baumkataster integriert werden.

Zu
c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Das Baureferat begrüßt und unterstützt die Zielsetzung, die Stadtgesellschaft umfassend über die Bedeutung des Stadtgrüns, insbesondere der Straßenbäume, deren Schutz und Pflege sowie den Fortschritt des Baumpflanzprogramms zu informieren und Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Themenfeld aufzuzeigen. Es wird sich mit seiner fachlichen Expertise und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen in die Entwicklung eines begleitenden Kommunikationskonzepts „München pflanzt“ einbringen und benötigte Fachinformationen und Sachstandsdaten zur Verfügung stellen.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen wird

dabei an den vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten sowie den bestehenden Aufgaben und Prioritäten auszurichten sein. Insbesondere die Entwicklung und kontinuierliche Betreuung einer umfassenden, medienübergreifenden Kommunikationskampagne, die Koordination externer Kooperationen sowie eine intensivierte Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen stellen zusätzliche Anforderungen mit entsprechendem Personal- und Ressourcenbedarf dar. Umfang und Intensität der Maßnahmen sind im weiteren Prozess unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten und gegebenenfalls erforderlicher zusätzlicher Ressourcen zu konkretisieren. Die Zuständigkeiten für die Konzeption, Koordination und operative Umsetzung der gesamtstädtischen Kommunikationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren referatsübergreifend festgelegt.

Die unter Ziff. 4 formulierten Ziele und Maßnahmen bilden einen gemeinsamen städtischen Handlungsauftrag, dessen Umsetzung über mehrere Jahre angelegt ist. Die einzelnen Maßnahmen stehen dabei teilweise in einem engen fachlichen und organisatorischen Zusammenhang und greifen auf gemeinsame Personal- und Sachressourcen zurück. Das Baureferat wird deshalb im Rahmen der weiteren Konkretisierung fachlich abgestimmte Priorisierungen und zeitliche Staffelungen der Maßnahmen vorschlagen. Ziel muss es sein, die verfügbaren Ressourcen möglichst wirksam einzusetzen.

Das Baureferat unterstützt die Einrichtung des Lenkungskreises „BaumEntscheid".

Die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen vorausgesetzt wird es
- die wirkungsorientierten Steuerungsindikatoren aktiv mitgestalten,
- die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen transparent begleiten,
- bei Bedarf Anpassungen der Umsetzungsstrategie vorschlagen
- und den Bauausschuss termingerecht befassen.

Personal- und Budgetsicherung

Für die Stellenbesetzung der insgesamt in den Bedingungen zur Rücknahme des Bürgerentscheids benannten 30 VZÄ können bisher nicht besetzte Stellen aus dem Stellenplan des Baureferats verwendet werden. Um eine im Sinne der unter Ziff. 4 genannten Bedingung rasche Maßnahmeneinleitung gewährleisten zu können, müssen die Anträge des Baureferats auf stadtexterne Besetzung dieser Stellen ohne das hierfür derzeit erforderliche, vorlaufende „Template-Verfahren“ erfolgen, unverzüglich nach Beschlussfassung, da nur so die vorgegebene Zeitschiene bis Ende 2027 einzuhalten ist.

Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, die Stellenbesetzungsanträge des Baureferats priorisiert zu bearbeiten und das Personalbudget des Baureferates entsprechend der tatsächlichen Besetzung zu erhöhen.

Sofern die 30 VZÄ durch Fluktuation nicht mehr zur Verfügung stehen, stellt das Baureferat einen Antrag zur Nachbesetzung, ohne dass hierfür derzeit erforderliche, vorlaufende „Template-Verfahren“. Im Jahr 2027 fallen hierfür Personalkosten in Höhe von bis zu 1,26 Mio. Euro an (30 x 42.000 Euro); im Jahr 2028 betragen die Personalkosten bis zu 2,52 Mio. Euro (30 x 84.000 Euro).

Für die Optimierung der Baumstandorte und der Anpassung der Baumpflege und für die Betriebskosten des digitalen Baumkatasters fallen in 2027 konsumtiv vsl. circa 2,5 Mio. Euro und ab 2028 vsl. konsumtiv circa 5 Mio. dauerhaft und zusätzlich an.

In 2027 betragen die zusätzlichen konsumtiven Ausgaben damit vsl circa. 3,76 Mio. Euro, ab 2028 vsl. circa. 7,52 Mio. Euro.

Die ab 2028 investiv zur Verfügung gestellten 30 Mio. Euro werden vom Baureferat zur MIP Fortschreibung 2027 - 2031 angemeldet.

Gemäß Ziff 4 Nr. 2. soll bis 30.06.2027 für den Baumpflanzungstopf unter Abstimmung der beteiligten Referate ein belastbarer Budgetplan für die Verteilung der konsumtiven und investiven Mittel pro Jahr vorgelegt werden. Mit dem heutigen Beschluss wird der verhandelte Finanzrahmen für den Haushalt 2027 ff., und das Mehrjahresinvestitionsprogramm bereits beantragt und die Stellenbesetzung eingeleitet. Eine aktualisierte Budgetplanung wird im Rahmen des Grundsatzbeschlusses “Bau(m)programm” durch das Baureferat in Abstimmung mit den beteiligten Referaten bis spätestens 31.12.2027 vorgelegt (vgl. Ziff. 4 Nr. 3) einschließlich einer Darstellung wie die festgelegten zusätzlichen konsumtiven Ausgabemittel vollumfänglich ab dem Jahr 2028 so effektiv wie möglich eingesetzt werden können im Sinne der unter Ziff. 4 formulierten umfangreichen Zielsetzungen.

6. Durchführung des Bürgerentscheids – Festlegung des Abstimmungstags

Sofern das Bürgerbegehren von den Vertretungsberechtigten nicht fristgerecht zurückgenommen wird und der Stadtrat auch nicht die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt, ist der Bürgerentscheid durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 3 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS legt der Stadtrat gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit den Tag der Abstimmung über den Bürgerentscheid fest.

Nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens haben einer Fristverlängerung nicht zugestimmt.

Die Dreimonatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), also am Donnerstag, 25.02.2027.

Es wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid BaumEntscheid auf den 21.02.2027 zu terminieren.

7. Abstimmungsleitung

Die zuletzt bestimmte Wahlleiterin der Kommunalwahl leitet für den Oberbürgermeister als Abstimmungsleiterin die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (§ 5 Abs. 1 Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung), so dass Frau berufsmäßige Stadträtin Dr. Hanna Sammüller als Abstimmungsleiterin und als deren Vertreter der Geschäftsbereichsleiter GL/5 des Kreisverwaltungsreferats, Herr Joachim Dyllick, fungieren, sofern es zum Bürgerentscheid kommt.

8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Sollte es zur **Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid kommen**, hätte dies die folgenden finanziellen Auswirkungen i.H.v. **insgesamt 4,1 Mio. €** (2,9 Mio. € KVR und 1,2 Mio. € RIT):

8.1 Kosten des Kreisverwaltungsreferats

Es werden im Jahr 2027 zusätzliche konsumtive Mittel in Höhe von 2.752.900 € sowie

152.300 € an zusätzlichen Personalkosten vom Kreisverwaltungsreferat benötigt.

Mit einem Beschluss, der einen Bürgerentscheid festlegt, müssen auch die dafür anfallenden Kosten für die Durchführung beantragt werden. Hierfür müssen 2.905.200 € bereitgestellt werden.

Diese Kosten schlüsseln sich wie folgt auf:

152.300,00	Aufwände zur Besetzung von vorhandenen Stellen für Aushilfskräften für Lager,- Logistik und Hilfstätigkeiten
332.900,00	Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
5.000,00	Betriebsausstattung, Verbrauchsmittel
60.000,00	Aufwände für Dienstleistungen
15.000,00	Sicherheitsmaßnahmen
10.000,00	Aufwände sonstige Mieten
25.000,00	Aufwände Raummieten
80.000,00	Transportkosten
5.000,00	Aufwände für Reinigungen der Wahlräume
5.000,00	Aufwände für Büromaterial
370.000,00	Aufwände für Druck
1.845.000,00	Aufwände Porto
2.905.200,00	Summe (gesamt)

Darstellung der Finanzierung für die Laufende Verwaltungstätigkeit im Kreisverwaltungsreferat:

Mit dem Vorhaben sind keine Einzahlungen / Erträge verbunden.

Auszahlungen/ Aufwendungen	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Summe der Auszahlungen	0 €	2.905.200 €	0 €	0 €	0 €
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	0 €	152.300 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	0 €	5.000 € 60.000 € 15.000 € 10.000 € 25.000 € 5.000 €	0 €	0 €	0 €
davon Arbeitsplatzkosten (Pauschale: dauerhaft 800 € und einmalig 2.000 € je VZÄ)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Auszahlungen/ Aufwendungen	2026	2027	2028	2029	2030
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	0 €	332.900 € 80.000 € 5.000 € 370.000 € 1.845.000 €	0 €	0 €	0 €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente	0	0	0	0	0

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Die Einrichtung der beantragten Stellen löst je VZÄ zahlungswirksame Arbeitsplatzkosten aus. Diese werden im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens pauschal eingeplant.

***) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

Es sind zusätzliche Mittel erforderlich, da die Finanzierung aufgrund der stadtweiten Haushaltkonsolidierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen kann.

Die Bereitstellung der Mittel für das Jahr 2027 erfolgt durch Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2027.

8.2 Das IT-Referat meldet folgende Auszahlungen an

Auszahlungen	einmalig
Summe der Auszahlungen	1.199.500,00
	In 2027
davon:	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	
Personalvollkosten it@M intern	528,960,00
Personalvollkosten it@M externe Leistung	
it@m und KVR	412.540,00
Wahlkoffer	150.000,00
Anpassung Wahlsysteme	108.000,00 €
	In 2027

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Daher werden die Mittel für die IT-Unterstützung zur Durchführung des Bürgerentscheids mit dieser Beschlussvorlage beantragt.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (Sachmittel) werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2027 ff. aufgenommen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Nachdem das Bürgerbegehren

zulässig ist, ist der Bürgerentscheid in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Es handelt sich damit um eine unabweisbare Maßnahme.

9. Entscheidungsvorschlag

Das Bürgerbegehren ist zulässig. Der Stadtrat beschließt die unter Ziffer 4. genannten Maßnahmen, die den Vertretungsberechtigten eine Rücknahme des Bürgerbegehrens ermöglichen sollen. Sollte das Bürgerbegehren nicht zurückgenommen werden, wird der Bürgerentscheid BaumEntscheid am 21.02.2027 durchgeführt.

10. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Ja, positiv

11. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Vorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem IT-Referat, dem Referat für Bildung und Sport und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima und Umwelt und dem Baureferat abgestimmt.

Die Stellungnahme der Münchner Stadtentwässerung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme des Mobilitätsreferats ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft und der SWM ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist als Anlage 6 beigefügt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat zu der unter Ziffer 4 Nr. 7 dargestellten Maßnahme folgende Stellungnahme abgegeben:

„Heute bereits ermöglicht § 6 Abs. 1 der Baumschutzverordnung die rasche und unkomplizierte Fällung von Baumschutzbäumen im Falle von Havarien oder Schäden an Sparten. Für sonstige Aufgrabungen, z.B. die Einbringung neuer Leitungen in eine bestehende Spartentrasse, besteht bei Baumschutzbäumen ein Prüfvorbehalt der Baumschutzbehörde, zumutbare wurzelschonende Grabungsverfahren zu beauflagen. Die Wiederherstellung entfernter Bäume (Ersatzpflanzung) bleibt nach § 6 Abs. 2 wie bisher möglich und ist geboten. Zusätzliche Baumstandorte ohne Ersatzpflanzungspflicht lediglich auf eine bemessene Zeit zu schaffen (bis zum ersten erneuten Aufgraben) ist nicht im Interesse der Ziele des Baumentscheides: Baumstandorte sind naturgemäß auf eine lange Zeitspanne angelegt, sonst können Bäume nicht alt werden und ihre Wohlfahrtswirkungen leistungsfähig entfalten.

Begründung:

Die rasche und unkomplizierte Fällung von spartennahen Bäumen ist heute bereits Standard. Immer dort, wo Gefahr im Verzug ist, werden Fällungen vorab möglich und sind damit unkompliziert. Der MSE kam es bei den hier benannten "gekennzeichneten Bäumen" allerdings darauf an, für solche Bäume zusätzlich von der Ersatzpflanzungspflicht (Wiederherstellung der Baumstandorte) entlassen zu bleiben. Da dies der Intention des Baumentscheides widerspricht, und im Beschlussentwurf nicht Erwähnung fand, sollte dies klargestellt werden. Zudem dürfte die Vorgehensweise, bestimmte Spartenträger von der Geltung der Baumschutzverordnung auszunehmen, Abgrenzungsprobleme bezüglich nicht berücksichtigter anderer Spartenträger (Telekom, 5G-Netzausbau) aufwerfen. In die Stadtgesellschaft wäre ein unterschiedlicher Vollzug der Baumschutzverordnung vermut-

lich auch kaum vermittelbar. Die Baumschutzverordnung müsste stadtratspflichtig geändert werden.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Das Bürgerbegehren BaumEntscheid ist zulässig.
2. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid werden die unter Punkt 4 des Vortrags dargestellten Maßnahmen beschlossen.
3. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird festgestellt, dass sich das Bürgerbegehren erledigt hat und der Bürgerentscheid nicht durchgeführt wird.
4. Wenn das Bürgerbegehren BaumEntscheid nicht wirksam zurückgenommen wird, wird der Bürgerentscheid BaumEntscheid am 21.02.2027 durchgeführt.
5. Der Stadtrat wird für den Fall der Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid gebeten, den oben dargestellten Finanzierungsbedarf zu genehmigen und die erforderlichen Mittel entsprechend den genannten Verfahren bereitzustellen.
6. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit im Vortrag wird für den Fall der Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid zugestimmt.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird für den Fall der Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid beauftragt, für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids die Bereitstellung von einmalig erforderlichen außerplanmäßigen konsumtiven Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 2.752.900 € im Rahmen des Nachtragshaushalts 2027 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird für den Fall der Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2027 i. H. v. 152.300 Euro zur Besetzung vorhandener Stellen für Hilfskräfte im Rahmen des Nachtragshaushalts 2027 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
   Das Produktkostenbudget erhöht sich im Jahr 2027 um 152.300 €, davon sind 152.300 € zahlungswirksam (Produktkostenbudget).
9. Das IT-Referat wird für den Fall der Durchführung des Bürgerentscheids BaumEntscheid gebeten, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.199.500 € im Jahr 2027 zum Rechnungsausgleich an it@M im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei beim Produkt 42111540 Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen anzumelden.
   Das Produktkostenbudget des IT-Referats erhöht sich zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) um 1.199.500 € im Jahr 2027.
10. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird das Baureferat beauftragt, die Besetzung der genannten 30 bereits eingerichteten Stellen im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat unverzüglich zu veranlassen, um die im Vortrag beschriebenen Aufgaben und Beschlüsse umsetzen

bzw. erarbeiten zu können. Das sogenannte Template-Verfahren ist hierfür nicht einschlägig. Dies gilt auch für die Nachbesetzung dieser Stellen. Das Personal und Organisationsreferat wird beauftragt die Stellenbesetzungsanträge des Baureferats priorisiert zu bearbeiten und das Personalbudget des Baureferates entsprechend der tatsächlichen Besetzung zu erhöhen.

11. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird die Stadtkämmerei beauftragt, zur Optimierung von 500 Baumstandorten p.a., für die Anpassung der Straßen-Baumpflege und für die Betriebskosten des digitalen Baumkatasters in 2027 erforderlichen konsumtiven Mittel in Höhe von 2.500.000 € im Rahmen des Schlussabgleichs in den Haushalt 2027 aufzunehmen.
12. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird das Baureferat beauftragt, die zur Optimierung der 500 Baumstandorte, für die angepasste Straßen-Baumpflege und für die Betriebskosten des digitalen Baumkatasters ab 2028 dauerhaft erforderlichen konsumtiven Mittel in Höhe von 5.000.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2028 ff. anzumelden.
13. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird eine aktualisierte Budgetplanung im Rahmen des Grundsatzbeschlusses “Bau(m)programm” einschließlich einer Darstellung wie die festgelegten zusätzlichen konsumtiven Ausgabemittel (insgesamt 8,5 Mio. € ab 2028) eingesetzt werden, durch das Baureferat in Abstimmung mit den beteiligten Referaten bis spätestens 31.12.2027 vorgelegt.
14. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird das Baureferat die ab 2028 erforderlichen investiven Mittel in Höhe von 30 Mio. € zur MIP Fortschreibung 2027-2031 anmelden.
15. Für den Fall der wirksamen Rücknahme des Bürgerbegehrens BaumEntscheid wird die Stadtverwaltung beauftragt, bis zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2028 eine Beschlussvorlage einzubringen, welche aufzeigt, wie die in den Antragsziffern 10. bis 12. und 14. aufgeführten Mittel ohne Ausweitung des Haushalts durch Umschichtungen oder Umwidmungen kompensiert werden können.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Kreisverwaltungsreferat

   An Baureferat

   An Personal- und Organisationsreferat

   An IT-Referat

   An Referat für Stadtplanung und Bauordnung

   An Referat für Bildung und Sport

   An Referat für Klima und Umwelt

   An Mobilitätsreferat

   An Referat für Arbeit und Wirtschaft

   An Sozialreferat

   An Städtkämmerei

   z. K.

   Am